

Nummer: 3  
Datum: 25.08.2014

## BETRIEBSANWEISUNG Umgang mit Augenschutz

Betrieb:  
Musterfirma  
Musterstraße 1  
01234 Musterstadt

Bearbeiter/in: Ing.-Büro Peter Wellbrinck  
Verantwortlich: Herr Mustermann  
Arbeitsbereich: Musterarbeitsbereich  
Arbeitsplatz/Tätigkeit: Kontakt mit Medien

### GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

#### Gefahren für Mensch

Die Schädigung des Auges kann geschehen durch:

- **mechanische Einwirkungen,**  
hervorgerufen durch Fremdkörper (Splitter, Späne, Stäbe), die auf das Auge auftreffen und in das Auge eindringen. Staub kann - ohne die Hornhaut des Auges zu verletzen - zwischen Lid und Augapfel gelangen und zu Reizungen oder zu Entzündungen führen.
- **optische Einwirkungen,**  
hervorgerufen durch ultraviolette Strahlen, Licht, infrarote Strahlen, Laserstrahlen
- **chemische Einwirkungen, (siehe Betriebsanweisungen zum Umgang mit Gefahrstoffen)**  
hervorgerufen durch durch feste, flüssige oder gasförmige Stoffe hervorgerufen, die in das Auge eindringen und zu Verätzungen führen können. Chemische Schädigungen fester Körper werden erst durch das Reagieren mit dem Augenwasser ausgelöst. Den gasförmigen Stoffen, die vorwiegend zu Schädigungen der Schleimhäute der Augen führen, sind Dämpfe, Nebel und Rauche hinsichtlich ihrer Gefährdungsmöglichkeit gleichzusetzen. Die schädigenden flüssigen chemischen Stoffe treten vorwiegend als Säuren oder Laugen auf. Ein einziger Tropfen einer Säure kann auf der Hornhaut zu einem Geschwür und später zu einer Narbenbildung führen. Trifft Säure in größeren Mengen auf das Auge, sind Dauerschäden durch Narbenbildung zu erwarten. Laugen verursachen oft viel schwerere Schäden als Säuren. Selbst wenige Tropfen können die gesamte Hornhaut für immer trüben. Auch können sie bewirken, daß später der Augapfel und die Lider miteinander verwachsen und dann das Auge nicht mehr frei beweglich ist.
- **thermische Einwirkungen**  
hervorgerufen durch Hitzeeinwirkung als Strahlungswärme, Berührungswärme, Kälteeinwirkung.

### SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

#### Technische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

**Arbeitsplatz:** Augenspülflasche oder Augenbrause aufstellen und Standort kennzeichnen.  
**Lagerung:** Nichtgenutzter Augenschutz nach Anforderungen des Herstellers bzw. an einem kühlen und gut gelüfteten Ort lagern. Vor Sonneneinstrahlung schützen. Nach Gebrauch des Augenschutzes Aufbewahrung in staub- und flüssigkeitsdichten Gefäßen aufbewahren und stoßgesicherte Lagerung. Werden sie für kurze Zeiträume abgelegt, sind sie nicht mit den Sichtscheiben nach unten abzulegen, um Kratzer zu vermeiden.

**Transport:** Augenschutz in geeigneten Gefäßen transportieren. Nicht in Werkzeugkisten, Schutzkleidung aufbewahren.



#### Personenbezogene Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

**Tragen:** Der Augenschutz ist nach der Anleitung des Herstellers zu benutzen und zu tragen.

Ersteller

## Hygienische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Zur Vermeidung des Nachlassens der Sicht ist

- Augenschutz ist in regelmäßigen Abständen zu reinigen und zu desinfizieren. Die Anweisungen des Herstellers zu beachten.
- Sichtscheiben sind von Hand mit Seifenwasser zu reinigen und mit einem weichen Tuch zu trocknen.
- Zur Reduzierung des Beschlagens der Sichtscheiben sind diese öfters zu reinigen, es sind beschlaghemmende Mittel zu verwenden.

## VERWENDUNGS- \GEBRAUCHSEINSCHRÄNKUNGEN

Ausrüstungsteile, die durch Unfall oder Mißbrauch beschädigt sind auszutauschen bzw. Augenschutz ersetzen lassen.

## VERHALTEN BEI UNFÄLLEN; ERSTE HILFE



- Bei Auftreten von Augenverletzungen oder Augenreizungen durch Kontakt mit verschiedenen Medien Fach- oder Betriebsarzt aufsuchen.

### Wichtige Rufnummern:

**Feuerwehr:** 112

**D-Arzt:** Siehe „Aushangpflichtige

**Retungsleitstelle:** 112

**Ersthelfer:** Informationen des Arbeitgebers"

## INSTANDHALTUNG - ENTSORGUNG

**Inspektion:** Vor jeder Benutzung hat **jeder Beschäftigte** den Augenschutz durch Sichtkontrolle auf augenfällige Mängel, auf einwandfreien Zustand prüfen auf:

- ausreichende Durchsicht, Beschädigung durch Missbrauch, Unfallschäden,
- die Durchsicht behindernde oder die mechanische Festigkeit herabsetzende Kratzer.

**Instandsetzung:** Instandsetzung des Augenschutzes

- Sichtscheiben erneuern, wenn sie verfärbt, verkratzt oder mit festsitzenden Partikeln behaftet sind sowie bei Anzeichen von Rissen in einer eventuell vorhandenen Schutzfolie.



**Entsorgung:** Nicht mehr verwendungsfähiger Augenschutz bzw. Ausrüstungsteile in einem beständigen, gekennzeichneten Gefäße sammeln und der zuständigen Stelle zur ordnungsgemäßen Beseitigung übergeben bzw. nach betrieblichen Entsorgungskonzept entsorgen.

## FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG

Bei Nichttragen oder falschem Tragen von Augenschutz besteht die Gefahr einer bleibenden Augenschädigung bis Erblindung.



### Zusätzlich beachten:

Betriebsanleitung des Herstellers.

BGR 192 Regeln für den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz

Ersteller

Datum: 25.08.2014

Nr.: 3

Seite: 2 von 2

Nächster Über-  
prüfungstermin: 25.08.2015

Unterschrift(en)  
Verantwortl.: